

- 9.4 Holzpelletheizungen, Kamine und Zusatzheizungen dürfen nur gebaut und betrieben werden, wenn sie den Immissions- und Emissionsbestimmungen entsprechen. Zum Nachweis der Unbedenklichkeit kann im Einzelfall ein Gutachten gefordert werden.
- 9.5 Die Schornsteine der ausnahmsweise zusätzlichen Heizanlagen dürfen nicht mehr als 1,5 m über den First der Gebäude hinausragen und sind im Bereich des Dachfirstes der Hauptgebäude zu errichten.

10 Garagen, Stellplätze und Carports

(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

- 10.1 In den zeichnerisch bestimmten Ruhezonen (private Grünflächen) sind weder Garagen noch überdachte und offene Stellplätze zulässig.
- 10.2 Auf den nicht überbaubaren Flächen entlang der Straße sind nur Carports oder offene Stellplätze zulässig. Geschlossene Garagen (max. 1 pro Grundstück) sind ausnahmsweise nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig, wenn
 - die Garage aufgrund geringer Grundstücksbreite nicht innerhalb der überbaubaren Fläche erstellt werden kann.
 - die Errichtung der Garage im seitlichen Grenzabstand zu keiner insgesamt geschlossenen Bebauung entlang der Straße führen würde.

Hinweis:

Durch die Festlegung der Anzahl der Wohneinheiten nach Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich keine Veränderung für baurechtlich genehmigte Wohneinheiten.

Übersteigt die Zahl der Wohneinheiten in einem Baufenster vorhandenen Wohnungen die Zahl der nach diesem Plan festgesetzten Wohnungen, so haben die über den Plan hinausgehenden, genehmigten Wohnungen Bestandsschutz.